

**Vorlage Nr. 19/318-L**  
**für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 30.08.2017**

**Integrationsprojekt Geschmackslabor**

**A. Problem**

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe das geplante Integrationsprojekt des im Jahr 2007 gegründeten Catering und Event-Unternehmens „Geschmackslabor“ zu fördern. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.08.2017.

**B. Lösung**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Integrationsprojektes Geschmackslabor mit einem investivem Zuschuss in Höhe von bis zu 300.000 Euro und mit konsumtiven Zuschüssen in den Jahren 2017 bis 2022 in Höhe von bis zu 743.400 Euro zu.

**C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Geld steht zur Verfügung.

Der investive Zuschuss in Höhe von bis zu 300.000 Euro kann aus Mitteln des Ausgleichsfonds über das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II- AlleImBetrieb“ finanziert werden.

Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten für die Jahre 2017 bis 2019 können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Sollten in einzelnen Haus-

haltsjahren die bei der Ausgleichsabgabe veranschlagten Mittel nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Anspruch genommen. Die Bereitstellung der in diesen Fällen erforderlichen Liquidität wird im Rahmen des Gesamthaushalts – nach ggf. erfolgter Gremienbefassung – sichergestellt. Für die Finanzierung der Maßnahme in den Jahren 2020 – 2022 besteht die Absicht eines vergleichbaren Vorgehens.

Da die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Jahr nicht zur Deckung der konsumtiven Projektkosten ausreichen werden, wird eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Höhe von 14.400 Euro erforderlich.

Es wird eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 729.000 Euro bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderleistungsausgleich) benötigt.

Zum Ausgleich kann die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0308/684 53-1 (EU-Zuschüsse ESF 2014-2020 (Programmmittel)) herangezogen werden.

Die Abdeckung dieser Verpflichtung erfolgt im Rahmen der zukünftigen Anschläge sowie ggf. durch Entnahmen aus der Sonderrücklage.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen hat die Förderung nicht.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollenmuster ergeben sich nicht. Frauen und Männer profitieren grundsätzlich in gleicher Weise von der Förderung von Integrationsprojekten. Das AVIB wird den Träger im Förderbescheid auffordern, bei der Besetzung der Zielarbeitsplätze auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

#### **D. Negative Mittelstands betroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

## **E. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Integrationsprojektes Geschmackslabor aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit investivem Zuschuss in Höhe von bis zu 300.000 Euro und mit konsumtiven Zuschüssen in den Jahren 2017 bis 2022 in Höhe von bis zu 743.400 Euro zu.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 729.000 Euro bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderleistungsausgleich) zu. Die Abdeckung dieser Verpflichtung erfolgt im Rahmen der zukünftigen Anschläge sowie durch Entnahmen aus der Sonderrücklage.

3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts und Finanzausschuss den erforderlichen Beschluss herbeizuführen.

**Anlagen:**      1) Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.08.2017  
                     2) VE-Antrag

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.08.2017****„Integrationsprojekt Geschmackslabor“****A. Problem**

Das Unternehmen Geschmackslabor ist im Jahr 2007 gegründet worden. Geschäftsfelder sind Catering, Eventorganisation und Gemeinschaftsverpflegung (einschließlich Schulen und Kitas). Der Geschäftssitz ist kürzlich von Bremerhaven nach Bremen verlegt worden. Es gibt außerdem Außenstellen im niedersächsischen Umland. Das Unternehmen erfreut sich eines soliden Wachstums. Der Umsatz betrug im Jahr 2009 0,9 Mio. Euro und beläuft sich mittlerweile (2016) auf rund 2,4 Mio. Euro. Ende 2016 unterstanden dem Geschäftsführer 19 Beschäftigte.

Die große Nachfrage nach den Leistungen des Unternehmens macht eine Erweiterung erforderlich. Das Geschmackslabor beabsichtigt, zwölf neue Arbeitsplätze (Vollzeit) am Standort Bremen zu schaffen und diese mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Unter Umständen sollen noch bis zu zwei weitere Arbeitsplätze für Beschäftigte ohne Schwerbehinderung geschaffen werden. Damit ergäbe sich eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in dem Unternehmen von bis zu 37,5 Prozent.

Das Unternehmen hat Kontakt zum Integrationsfachdienst Bremen – Bereich Vermittlung – aufgenommen, um Kräfte zu finden, bei denen das Matching passt. Es soll jeweils eine Stelle im Controlling, im Verkauf und im Marketing mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden. Die weiteren Stellen entstehen in den Bereichen Logistik, Lager, Spülküche, Küchenhilfe und Reinigung. Die Entlohnung der Mitarbeiter ist branchenüblich und orientiert sich am Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe bzw. am Mindestlohn.

Das Konzept von Geschmackslabor sieht vor, die Begleitung der Menschen mit und ohne Behinderung am Arbeitsplatz zunächst von einem externen Anbieter durchführen zu lassen. Hierfür könnten Anbieter wie etwa der Integrationsfachdienst Bremen, die Innere Mission Bremen oder die Lebenshilfe in Betracht kommen. Das Geschmackslabor plant mittelfristig, sich mit einer Kraft zu verstärken, die neben gastronomischen auch über personal- und sozialpädagogische Qualifikationen verfügt und die Entwicklung des Unternehmens als Inklusionsbetrieb von innen begleiten und aktiv gestalten kann.

Das Unternehmen Geschmackslabor hat beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) einen Antrag auf Förderung der geplanten Arbeitsplätze als Integrationsprojekt gestellt. Die Fördervoraussetzungen liegen vor.

Integrationsprojekte sind Unternehmen, die in größerem Umfang schwerbehinderte Menschen beschäftigen.<sup>1</sup> Ihren schwerbehinderten Beschäftigten, die maximal 50 % der Belegschaft ausmachen sollen, bieten sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Teilhabe am Arbeitsleben. Es handelt sich somit nicht um segregierte soziale Einrichtungen, sondern um echte Orte der Inklusion.

Schwerbehinderte Beschäftigte müssen keineswegs zwangsläufig in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert sein. Es können sich aber gerade in Integrationsprojekten Wettbewerbsnachteile bemerkbar machen, weil ein Mehr an Anleitung und Begleitung der Beschäftigten erforderlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn geistige oder seelische Beeinträchtigungen vorliegen und/oder es sich um Übergänger aus Werkstätten für behinderte Menschen handelt.

Im Bremer Koalitionsvertrag wurde vereinbart, Integrationsprojekte weiter zu unterstützen.

Das vom AVIB aufgelegte Programm zur intensivierten Förderung von Integrationsprojekten hat dazu beigetragen, die Zahl der Integrationsprojekte in den letzten 5 Jahren zu vervielfachen (auf mittlerweile 14) und die Zahl der Zielgruppenarbeitsplätze in den Integrationsprojekten erheblich zu steigern. Dabei hat die Diversifikation der Branchen zugenommen (Integrationsprojekten im Land Bremen gibt es insbesondere in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Einzel-/Lebensmittelhandel, Gastronomie, Automobilzulieferung, Recycling).

Bemerkenswert am Antrag des Unternehmens Geschmackslabor ist, dass es sich um ein rein gewerbliches (nicht gemeinnütziges oder soziales) Unternehmen handelt, welches sich künftig als Integrationsprojekt aufstellt. Dies wäre ein Alleinstellungsmerkmal unter den bisherigen Integrationsprojekten Bremens und ist auch bundesweit selten. Im besten Fall könnte dies dazu beitragen, weitere gewerbliche Unternehmen für die Gründung von Integrationsprojekten zu interessieren.

## **B. Lösung**

Nach dem aktuellen Antrag des Unternehmens kann sich das AVIB an den entstehenden Personalkosten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wie folgt beteiligen:

---

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des entsprechenden Teiles des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 lautet die künftige gesetzliche Bezeichnung der Integrationsprojekte „Inklusionsbetrieb“. Damit wird verdeutlicht, dass diese Unternehmen keineswegs nur einen zeitlich begrenzten (projektartigen) Charakter haben und sie den Gedanken der Inklusion bereits verwirklichen. Außerdem wird mit diesem Zeitpunkt auch die bisher vorgegebene Beschäftigungsquote von 25 % auf 30 % angehoben.

	Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ) <sup>2</sup>	Ergänzender Besonderer Aufwand für Einarbeitung und Begleitung	Insgesamt
2017	0 €	14.400 €	14.400 €
2018	118.000 €	28.800 €	146.800 €
2019	119.000 €	28.800 €	147.800 €
2020	120.000 €	28.800 €	148.800 €
2021	121.000 €	28.800 €	149.800 €
2022	107.000 €	28.800 €	135.800 €
Insges.:	585.000 €	158.000 €	743.400 €

Weiterhin fallen gemäß Antrag im Rahmen der Erweiterung Investitionskosten in Höhe von ca. 520.000 € an. Diese entstehen unter anderem für einen LKW, Transportsysteme für Speisen und professionelle Kaffeemaschinen.

Der Zuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Investitionen darf 70 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen; dabei ist ein einzelner Ziel-Arbeitsplatz investiv mit höchstens 25.000 Euro zu fördern. Somit ist der Zuschuss bei zwölf Ziel-Arbeitsplätzen hier auf 300.000 Euro begrenzt. Diese Förderung kann aus Mitteln des Ausgleichsfonds über das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II- AlleImBetrieb“ finanziert werden. Die restlichen Investitionskosten werden vom Antragsteller getragen.

Der Senat ist vorab mit der Angelegenheit zu befassen, da die Finanzierung eine haushaltsrechtlich relevante Verpflichtung für Folgejahre mit sich bringt, die aber nur die zweckgebundenen Mittel der Ausgleichsabgabe betreffen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Geld steht zur Verfügung.

Die erforderlichen Mittel werden wie folgt benötigt:

Jahr	Investiv	Konsumtiv	Gesamt
2017	300.000 €	14.400 €	314.400 €
2018	0	146.800 €	146.800 €
2019	0	147.800 €	147.800 €
2020	0	148.800 €	148.800 €
2021	0	149.800 €	149.800 €
2022	0	135.800 €	135.800 €
<b>Summe:</b>	300.000	743.400 €	1.043.400 €

<sup>2</sup> Pauschal 40% in den ersten 5 Jahren ab Betriebsaufnahme, danach 30 %.

- Der investive Zuschuss in Höhe von bis zu 300.000 Euro kann aus Mitteln des Ausgleichsfonds über das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II- AlleImBetrieb“ finanziert werden.
- Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten für die Jahre 2017 bis 2019 können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Sollten in einzelnen Haushaltsjahren die bei der Ausgleichsabgabe veranschlagten Mittel nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen. Die Bereitstellung der in diesen Fällen erforderlichen Liquidität wird im Rahmen des Gesamthaushalts – nach ggf. erfolgter Gremienbefassung – sichergestellt. Für die Finanzierung der Maßnahme in den Jahren 2020 – 2022 besteht die Absicht eines vergleichbaren Vorgehens.

Da die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Jahr nicht zur Deckung der konsumtiven Projektkosten ausreichen werden, wird eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Höhe von 14.400 Euro erforderlich. Die dafür benötigte Liquidität wird in entsprechender Höhe aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen hat die Förderung nicht.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollenmuster ergeben sich nicht. Frauen und Männer profitieren grundsätzlich in gleicher Weise von der Förderung von Integrationsprojekten. Das AVIB wird den Träger im Förderbescheid auffordern, bei der Besetzung der Zielarbeitsplätze auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Finanzen (SF) ist erfolgt.

Die Vorlage ist dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis gegeben worden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit und einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

**G. Beschlussvorschlag**

- 1) Der Senat nimmt die Durchführung der Maßnahme „Integrationsprojekt Geschmackslabor“ zur Kenntnis.
- 2) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, dafür Sorge zu tragen, mindestens für die Jahre 2017 – 2019 eine Bereitstellung von Liquidität für die Finanzierung der Maßnahme für den Fall gewährleistet ist, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe nicht ausreichen und eine Rücklagenentnahme erforderlich ist.

**Anlagen:** Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

## Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

- Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB):
- Integrationsprojekt Geschmackslabor

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**  **betriebswirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

**Ergebnis**Weitergehende ErläuterungenZeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen  
 Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:**

**Ausführliche Begründung**

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 77 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Dabei handelt es sich um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen.

**Einer WU bedarf es folglich nicht.**

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. So wird etwa den Trägern von Integrationsprojekten abverlangt, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmung nachzuweisen. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.

V

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Bremen, 19.Apr 2017

 öffentlich  nicht öffentlich

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am:

TOP : III. Vorlage 19/ L TOP : III. Vorlage 19/ S

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2017****Produktgruppe: 31.02.01** Amt für Versorgung und Integration**Kamerale Finanzdaten:** neue

Hst. : 0304/684 10-0

Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem  
Minderleistungsausgleich

BKZ : 331, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:****nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	valutierende VE	745.600,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

**729.000,00 € Erteilung einer zusätzlichen VE**

<b>Abdeckung</b> der beantragten	2018 :	146.800,00 €	2019 :	147.800,00 €
Verpflichtungsermächtigung	2020 :	148.800,00 €	2021 :	149.800,00 €
	2022 :	135.800,00 €	2023 :	€
	2024 :	€	2025 :	€
	2026 :	€	2027ff:	€

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.01.01	0308/686 53-1	EU-Zuschüsse ESF 2014-2020	729.000,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

 nein  ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

 beigefügt. nicht erforderlich. siehe Begründung zum Antrag**Empfehlung der Senatorin für Finanzen  
für den Haushalts- und Finanzausschuss:** Zustimmung Stellungnahme:**VERFÜGUNG**

- Wie beantragt genehmigt.
- Genehmigt, mit der Maßgabe, dass 2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - (1-fach)
  - den Rechnungshof (1-fach)
  - Landeshauptkasse – (OKZ) 101 - (2-fach)
  - 
  -

Bremen,

Die Senatorin für Finanzen  
Im Auftrag

**V**

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe das geplante Integrationsprojekt des im Jahr 2007 gegründeten Catering und Event-Unternehmens „Geschmackslabor“ zu fördern. Die große Nachfrage nach den Leistungen des Unternehmens macht eine Erweiterung erforderlich. Geschmackslabor beabsichtigt, zwölf neue Arbeitsplätze (Vollzeit) zu schaffen und diese mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Unter Umständen sollen noch bis zu zwei weitere Arbeitsplätze für Beschäftigte ohne Schwerbehinderung geschaffen werden. Wenn sich diese Planungen realisieren, ergäbe sich eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in dem Unternehmen von 35 bis zu 37,5 Prozent. Damit würde das Unternehmen die Voraussetzungen eines Integrationsprojektes erfüllen.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe ist nach ihrer Rechtsnatur eine nichtsteuerliche, zweckgebundene Sonderabgabe. Sie darf ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Die Leistungen, die das Integrationsamt mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe erbringen kann, sind im SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) abschließend aufgeführt. Unter den skizzierten Rahmenbedingungen werden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht aufgestellt.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Deputationen:

ja

nein, nicht erforderlich

Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

An die

Senatorin für Finanzen

mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

## Technischer Erfassungsbogen

<u>Finanzdaten</u>		
	Haushaltsstelle	0304/684 10-0
	Haushaltsstelle Vorjahr	
	Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
	Zweckbestimmung	Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderleistungsausgleich
	Berechtigungsgruppe	<b>31.02.01</b> <input type="checkbox"/> B 331 <input type="checkbox"/> F
	Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
	Bewirtschaftungskennzahl	331
	Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Funktionenkennzahl	
	Konzernkennung	
	Konzernkennung 2	
	Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich=00
	Drittmittelkennung	nicht erforderlich=00
SfF	ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
	Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich=00
SfF	Aufgabenfeld	
	Fremdbewirtschaftungszahl	
SfF	Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SfF	außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SfF	Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
	Produktgruppe	<b>31.02.01</b>
	Deckungsring-Nummer	
	CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

<u>Leistungsdaten</u>			
Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:	Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:
Einheit:	Typ: Festwert	Einheit:	Typ: Festwert
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung	Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung
Periode	Periodenwert	Periode	Periodenwert
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	
11		11	

